jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1985/9/26 85/14/0037

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.09.1985

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184 Abs1;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Die Schätzung knüpft an die Bruttoeinnahmen an, während die Werbungskostenpauschalierung nach der DurchschnittssatzV nicht "Bruttobezüge", sondern lediglich die laufenden Bezüge (also nicht auch die sonstigen Bezüge iSd § 67 EStG 1972) zur Grundlage hat.Die Schätzung knüpft an die Bruttoeinnahmen an, während die Werbungskostenpauschalierung nach der DurchschnittssatzV nicht "Bruttobezüge", sondern lediglich die laufenden Bezüge (also nicht auch die sonstigen Bezüge iSd Paragraph 67, EStG 1972) zur Grundlage hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1985140037.X02

Im RIS seit

26.09.1985

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at